



I.

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.09.2020

Parken für PKW in der östlichen Westendstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00382 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 7 – Sendling-Westpark vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 7 vom 21.07.2020 und teilen
dazu nach Einholung einer Stellungnahme der Polizei Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, vier Bereiche in der östlichen Westendstraße – jeweils an der
Südostseite – als PKW-Parkzone auszuweisen. Dies wird mit Anwohnerbeschwerden,
hervorgerufen durch Belästigungen und teils problematischen Fahrsituationen aufgrund der
hier in den Parkbuchten und am Fahrbahnrand abgestellten Lastwägen, begründet.

Die Westendstraße ist nicht Teil eines Wohngebietes. Das gesetzliche Parkverbot für LKW
(§ 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO), wonach mit Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse über 7,5 t
regelmäßig zwischen 22 und 6 Uhr u.a. in Wohngebieten nicht geparkt werden darf, gilt hier
nicht.

Ein Eingriff der Straßenverkehrsbehörde in den Verkehr darf nur dann erfolgen, wenn
besondere Umstände dies zwingend erfordern (§ 45 Abs. 9 StVO). Ein zwingendes Erfordernis
liegt dann vor, wenn eine Gefahrenlage besteht, die – für Großstadtverhältnisse! – erheblich
über dem üblichen Maß liegt. Ein Eingriff lediglich aus optischen oder praktischen Gründen ist
nicht zulässig.

Das Parken in der Westendstraße abschnittsweise nur noch für PKW zuzulassen (was einem generellen Abstellverbot für LKW und jeglicher Art von Anhängern gleichkäme), wäre nur denkbar, wenn objektiv die Verkehrssicherheit eingeschränkt wäre. Laut Mitteilung der Polizei ist dies jedoch nicht der Fall: Eine Häufung von Unfällen – hier insbesondere unter Beteiligung von Radfahrern oder allgemein aufgrund schlechter Sicht aufgrund von hohen abgestellten Fahrzeugen – liegt nicht vor.

Da vor bzw. in den Einmündungsbereichen der Säulingstraße, des Eduard-Stadler-Winkels und der Altdorferstraße bereits absolute Haltverbote beschildert sind, sowie die Einmündungsbereiche der Schneefernstraße und der Stephan-Lochner-Straße sehr übersichtlich gestaltet sind, besteht aus Sicht des KVR´s keine Notwendigkeit, hier aus Sicherheitsbedenken weitergehend in den Verkehr einzugreifen.

Von parkenden Fahrzeugen kann auch kein "klassischer" Verkehrslärm ausgehen. Dafür maßgeblich ist § 30 StVO, für dessen Beurteilung allein die Polizei zuständig bzw. verantwortlich ist. Für das Kreisverwaltungsreferat ist das sog. 'unnötige Laufenlassen von Motoren' regelmäßig ebenfalls kein Grund, Anordnungen im ruhenden Verkehr zu erlassen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR I/331